

# **Merkblatt über Hinweis über die Folgen einer Verpflichtungserklärung**

## **Hinweise über die Folgen einer Verpflichtungserklärung**

Hiermit wird von der Ausländerbehörde des Kreises Stormarn darüber aufgeklärt, dass Sie sich gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung verpflichten, nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise der von Ihnen eingeladenen Person/en zu tragen.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuche, Medikamente, Krankenhausaufenthalt) Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz) im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten für den Krankheitsfall lässt die Verpflichtung des Ausländers zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der zuständigen Auslandsvertretung unberührt.

Die Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket). Darüber hinaus werden von der Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z.B. Abschiebung der /des eingeladenen Ausländer/s nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes erfasst. Hierzu gehören z.B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, evtl. notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten. Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichteten steht der Behörde zu, die entsprechende Mittel für eingeladene Ausländer/in aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 S.3 des Aufenthaltsgesetzes)

Die Speicherung Ihrer Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2h der Aufenthaltsverordnung.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Haftungsansprüche auch erst nach Abschluss eines eventuell langjährigen Asylverfahrens entstehen können!**